

## **Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten von F4E für eine Vorabkontrolle des „Invaliditätsverfahrens vor dem Invaliditätsausschuss“**

### **1. Verfahren**

Am 8. Oktober 2012 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom Datenschutzbeauftragten („DSB“) von Fusion for Energy („F4E“) eine Meldung zur Vorabkontrolle im Sinne von Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“) betreffend das „Invaliditätsverfahrens vor dem Invaliditätsausschuss“.

Am 9. November 2012 forderte der EDSB gestützt auf die Meldung weitere Auskünfte an. Die Antworten gingen am 21. Februar 2013 ein. Am 26. Februar 2013 ersuchte der EDSB den DSB um einige Klarstellungen, die am 31. Mai 2013 eingingen.

Der Entwurf der Stellungnahme wurde dem DSB am 19. Juni 2013 zur Kommentierung vorgelegt; es gingen keine Bemerkungen ein.

### **2. Sachverhalt**

Gestützt auf Artikel 59 Absatz 4 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften (Beamtenstatut) kann F4E „den Invaliditätsausschuss mit dem Fall eines Beamten befassen, dessen Krankheitsurlaub insgesamt zwölf Monate während eines Zeitraums von drei Jahren überschreitet“. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen besonderer Verträge durch einen externen Diensteanbieter, den Vertrauensarzt von F4E.<sup>1</sup>

#### **Betroffene Personen und Zweck**

F4E hat ein Verfahren zur Feststellung der Dienstunfähigkeit von Bediensteten, zur Bestimmung der Ursachen einer solchen Dienstunfähigkeit und zur Entscheidung über die Notwendigkeit und die Häufigkeit ärztlicher Nachuntersuchungen ausgearbeitet. Der Invaliditätsausschuss hat darüber zu befinden, ob der Beamte, der Beamte auf Zeit oder der Vertragsbedienstete aus dem Dienst ausscheiden oder seine Tätigkeit wieder aufnehmen soll.

#### **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sind:

- Artikel 59 Absatz 4 und Artikel 78 des Beamtenstatuts;
- Artikel 7, 8 und 9 von Anhang II des Beamtenstatuts;
- Artikel 13, 14 und 15 von Anhang VIII des Beamtenstatuts;
- Artikel 16, 32, 33, 91, 100, 101 und 102 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten.

---

<sup>1</sup> Diese Verträge sind vom EDSB bereits im Zusammenhang mit den Fällen 2011-1088 bis 2011-1091 betreffend die Verarbeitung von Gesundheitsdaten im Lichte der Leitlinien des EDSB geprüft worden.

Diese sind in Verbindung mit Artikel 6 der Entscheidung 198/2007/Euratom des Rates über die Errichtung von F4E und dem dieser Entscheidung angehängten Artikel 10 Absatz 2 des Beamtenstatuts zu lesen.

### **Verfahren**

Das Verfahrenshandbuch von F4E für Invaliditätsausschüsse besagt, dass das Verfahren entweder auf Ersuchen der betroffenen Person oder auf Ersuchen der Anstellungsbehörde eingeleitet werden kann. In letzterem Fall kann die Anstellungsbehörde den Vertrauensarzt dazu anhören, ob ein Anlass für die Einberufung eines Invaliditätsausschusses besteht.

Die Anstellungsbehörde fordert die betroffene Person in einem amtlichen Schreiben auf, einen Arzt zu benennen, der sie im Invaliditätsausschuss vertritt, und gleichzeitig Angaben zur Art des Aufgabenbereichs dieses Arztes zu machen.

Der Invaliditätsausschuss setzt sich aus drei Ärzten zusammen:

- der erste ist ein von F4E benannter Vertrauensarzt;
- der zweite wird von dem betreffenden Bediensteten benannt;
- der dritte wird in Absprache zwischen den beiden anderen Ärzten benannt.

Dem Invaliditätsausschuss obliegen drei Aufgaben:

- die Dienstunfähigkeit festzustellen;
- die Ursachen dieser Dienstunfähigkeit zu bestimmen;
- anzugeben, ob Anschlussuntersuchungen erforderlich sind und wie oft sie durchgeführt werden sollen.

Nach Abschluss des Verfahrens werden die Schlussfolgerungen des Invaliditätsausschusses der Verwaltung und dem betreffenden Bediensteten übermittelt. Sie enthalten keinerlei medizinische Daten. Eine Kurzfassung des Arztberichtes wird der Patientenakte des Bediensteten beigelegt, die üblicherweise vom dritten Arzt abgefasst, aber von allen drei im Ausschuss vertretenen Ärzten unterzeichnet wird. Sie darf von der Verwaltung nicht eingesehen werden.

Am Ende des Verfahrens trifft der Invaliditätsausschuss eine der beiden folgenden Entscheidungen:

- i) Wird die betroffene Person als diensttauglich eingestuft, hat sie ihren Dienst unverzüglich wieder aufzunehmen; in diesem Fall ergeht an den betreffenden Bediensteten ein Schreiben, das in Kopie auch an die Personalabteilung geht; oder
- ii) die betroffene Person wird als dienstuntauglich eingestuft; in diesem Fall wird dem Bediensteten mitgeteilt, dass und nach welcher Zeit (ein, zwei oder drei Jahre) eine weitere Begutachtung erfolgen wird.

Es kommt vor, dass sich der Gesundheitszustand der betroffenen Person verbessert. Daher räumt das Beamtenstatut der betroffenen Person die Möglichkeit ein, an das Organ oder die Einrichtung zurückzukehren, wenn sie die Voraussetzungen für die Zahlung von Invalidengeld nicht länger erfüllt. Daher führt der Vertrauensarzt von F4E regelmäßig ärztliche Untersuchungen durch. Ist der Ausschuss damit einverstanden, dass eine Person ihre Tätigkeit wieder aufnimmt, erhält der betreffende Bedienstete ein Schreiben, das in Kopie an die Personalabteilung geht.

## **Empfänger**

Gemäß dem vorstehend beschriebenen Verfahren gehen die verarbeiteten Daten an folgende Empfänger:

### **Administrative Daten:**

- an den Vertrauensarzt, der ein externer Dienstleistungserbringer und Mitglied des Invaliditätsausschusses ist;
- an die Ärzte des Invaliditätsausschusses, die ein ärztliches Gutachten über den Invaliditätsstatus erstellen;
- an externe Sachverständige (Ärzte), die dem Invaliditätsausschuss nicht angehören, falls Bedarf an der Konsultation solcher Sachverständiger entsteht;
- an den/die Leiter der für den Urlaub zuständigen Dienststelle und seinen/seine Stellvertreter (Mitarbeiter der Personalabteilung und Gruppenleiter);
- an den unmittelbaren Vorgesetzten der betroffenen Person;
- an den Leiter der Abteilung Verwaltung und seine Sekretärin;
- an die Abteilungsleiter (bei ungerechtfertigter Abwesenheit) und deren Sekretärinnen;
- an die Anstellungsbehörde;
- an den Direktor und den Assistenten des Direktors;
- an den Rechtsberater von F4E im Streitfall;
- an den internen Rechnungsprüfer und den Rechnungshof, allerdings nur für Auditzwecke;
- an den Europäischen Bürgerbeauftragten auf begründeten Antrag;
- an den Gerichtshof der Europäischen Union auf begründeten Antrag;
- an OLAF auf begründeten Antrag;
- an den EDSB auf begründeten Antrag.

### **Medizinische Daten:**

- an den Vertrauensarzt;
- an den von der betroffenen Person benannten Arzt (Mitglied des Invaliditätsausschusses);
- an den Arzt, der in gegenseitigem Einvernehmen vom Vertrauensarzt und vom Arzt der betroffenen Person benannt wurde (Mitglied des Invaliditätsausschusses);
- an externe Sachverständige, die dem Invaliditätsausschuss nicht angehören, falls Bedarf an der Konsultation solcher Sachverständiger entsteht.

## **Auskunfts- und Berichtigungsrecht**

Sowohl in der Meldung als auch in der spezifischen Datenschutzerklärung heißt es, dass sich betroffene Personen an den für die Verarbeitung Verantwortlichen wenden und Einsicht in ihre Personal- oder Patientenakte beantragen können. Betroffene Personen haben ferner das Recht, ihre Daten (mit Ausnahme medizinischer Daten) zu berichtigen, falls diese unrichtig oder unvollständig sind, und sie können von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Sperrung oder Löschung ihrer Daten verlangen.

## **Informationspflicht**

Dem Standardschreiben/der Standard-E-Mail an die betroffene Person, in dem/der F4E sie zu einer ersten Besprechung einlädt, ist eine spezifische Datenschutzerklärung beigelegt. Die Datenschutzerklärung geht auf das Invaliditätsverfahren ein und enthält folgende Angaben:

- Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen;
- Zwecke der Datenverarbeitung;
- Rechtsgrundlage der Verarbeitung;
- Kategorien verarbeiteter Daten;

- Empfänger der Daten und Daten, auf die sie Zugriff haben;
- Hinweis auf das Auskunfts- und Berichtigungsrecht;
- Aufbewahrungsfristen der Daten;
- Hinweis darauf, dass die Verarbeitung teilweise von einem namentlich genannten externen Dienstleistungserbringer vorgenommen wird;
- Verweis auf das Recht der betroffenen Person, sich jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden.

### **Datenaufbewahrung**

Der Meldung ist zu entnehmen, dass Patientenakten im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung höchstens 30 Jahre nach Hinzufügung des letzten Dokuments zur Akte aufbewahrt werden. Dies gilt für positive und nicht positive Stellungnahmen gleichermaßen.

### **Sicherheitsmaßnahmen**

[...]

## **3. Rechtliche Aspekte**

### **3.1. Vorabkontrolle**

**Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“):** Die hier zu prüfende Datenverarbeitung ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten („*alle Informationen über eine bestimmte oder eine bestimmbare natürliche Person*“ – Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung). Die Verarbeitung der Daten erfolgt durch Fusion for Energy, eine Agentur der Europäischen Union, im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des EU-Rechts fallen. Die Datenverarbeitung, die Bestandteil eines Aktenablage-systems ist, wird manuell durchgeführt. Damit ist die Verordnung anzuwenden.

**Gründe für die Vorabkontrolle:** In Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung ist festgelegt, dass alle „*Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können*“, vom EDSB vorab kontrolliert werden. Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung enthält eine Liste der Verarbeitungen, die solche Risiken beinhalten können. Gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung unterliegt „*die Verarbeitung von Daten über Gesundheit*“, um die es im vorliegenden Fall geht, der Vorabkontrolle durch den EDSB.

**Meldung und Frist für die Stellungnahme des EDSB:** Die Meldung des DSB ging am 8. Oktober 2012 ein. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung hat der EDSB seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten abzugeben. Das Verfahren wurde für insgesamt 199 Tage ausgesetzt, um von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen nähere Auskünfte einzuholen; weitere 23 Tage standen für Kommentare zur Verfügung. Daher muss diese Stellungnahme spätestens am 19. Juli 2013 vorgelegt werden.

### **3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung**

Gemäß Artikel 5 der Verordnung dürfen Daten nur aus einem der dort genannten Gründe verarbeitet werden.

Die hier zu prüfende Verarbeitung entspricht insofern den in Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung aufgeführten Bedingungen, als einer der in Artikel 5 genannten Gründe gegeben

ist, dem zufolge die Daten verarbeitet werden dürfen, wenn *„die Verarbeitung [...] für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich [ist], die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften [...] im öffentlichen Interesse [...] ausgeführt wird“*.

Im vorliegenden Fall bilden die Bestimmungen des im Sachverhalt erwähnten Beamtenstatuts und der dort ebenfalls genannten Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten die **Rechtsgrundlage** für die Verarbeitung.

Die **Notwendigkeit** der Verarbeitung wird auch in Erwägungsgrund 27 der Verordnung erwähnt, der besagt: *„Die Verarbeitung von Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse schließt die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, die für die Verwaltung und das Funktionieren dieser Organe und Einrichtungen erforderlich ist“*. Die Verarbeitung der fraglichen Daten ist erforderlich, damit der Invaliditätsausschuss darüber befinden kann, ob die betroffene Person wegen Dienstunfähigkeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden oder ihre berufliche Tätigkeit wieder aufnehmen sollte. Die Verarbeitung kann daher als Beitrag zur ordnungsgemäßen Verwaltung und zum reibungslosen Funktionieren von F4E betrachtet werden.

### **3.3. Verarbeitung besonderer Datenkategorien**

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung ist die Verarbeitung von Daten über Gesundheit untersagt, sofern sie nicht durch die in Artikel 10 Absatz 2 und 3 der Verordnung vorgesehenen Gründe gerechtfertigt ist.

Im vorliegenden Fall greift Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b: *„Absatz 1 (Untersagung der Verarbeitung von Daten über Gesundheit) findet nicht Anwendung, wenn [...] die Verarbeitung erforderlich ist, um den Pflichten und spezifischen Rechten des für die Verarbeitung Verantwortlichen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts Rechnung zu tragen, sofern sie aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte zulässig ist“*. Die hier zu prüfende Verarbeitung ist erforderlich, um den spezifischen arbeitsrechtlichen Rechten und Pflichten von F4E als Arbeitgeber Rechnung zu tragen. F4E nimmt daher diese Verarbeitung im Einklang mit den Bestimmungen des Beamtenstatuts gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung vor.

Der Meldung ist ferner zu entnehmen, dass medizinische Daten nur vom Vertrauensarzt von F4E, von Mitgliedern des Invaliditätsausschusses und in Ausnahmefällen auch von externen medizinischen Sachverständigen verarbeitet werden. Daraus folgt, dass die medizinischen Daten zum Zweck der Erstellung einer ärztlichen Diagnose nur an Angehörige medizinischer Berufe weitergegeben werden, die selber der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen. Damit wird Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung Genüge getan.

### **3.4. Datenqualität**

**Zweckentsprechung, Erheblichkeit und Verhältnismäßigkeit:** Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 dürfen personenbezogene Daten nur *„den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen“*. Es sollte daher überprüft werden, ob die erhobenen Daten für den Zweck erheblich sind, für den sie verarbeitet werden.

Nach Auffassung des EDSB entsprechen die in dieser Stellungnahme beschriebenen Daten diesen Bedingungen bezüglich des Zwecks der vorstehend erläuterten Verarbeitung.

**Sachliche Richtigkeit:** Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur dann verwendet werden, wenn sie *„sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sind“*. Gemäß diesem Artikel sind *„alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden“*.

Dienstunfähigkeit ist Arbeitsunfähigkeit für einen befristeten oder unbefristeten Zeitraum. Je nach den Gegebenheiten eines Falls kann der Invaliditätsausschuss einen besonderen Zeitplan für eine Neubewertung der Situation der Person (nicht diensttauglich/diensttauglich) beschließen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die betroffene Person in regelmäßigen Abständen erneut zu untersuchen ist (Artikel 15 von Anhang VIII des Statuts).

Im vorliegenden Fall lässt das bestehende Verfahren den Schluss zu, dass das System selbst die Qualität der Daten hinreichend gewährleistet. Die betroffene Person hat außerdem das Recht auf Auskunft und Berichtigung, damit die Akte so umfassend wie möglich wird. Mit diesen Rechten steht ein zweites Instrument zur Verfügung, mit dem gewährleistet wird, dass die die betroffene Person betreffenden Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind (siehe Punkt 3.7 zum „Auskunftsrecht“).

**Verarbeitung nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise:** Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung dürfen personenbezogene Daten *„nur nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden“*. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung wurde bereits in Punkt 3.2 dieser Stellungnahme erörtert. Der Aspekt der Verarbeitung nach Treu und Glauben ist mit den Informationen verknüpft, die der betroffenen Person zu geben sind (siehe Punkt 3.8 zur „Informationspflicht“). Einige Informationen über das Invaliditätsverfahren erhalten die betroffenen Personen von F4E im Verfahrensleitfaden des medizinischen Dienstes und im Verfahrenshandbuch. Nach Auffassung des EDSB wäre es angebracht, zu den einzelnen Verfahrensschritten umfassender zu informieren, auch dazu, wie und wann die Parteien miteinander kommunizieren (z. B. per E-Mail, Brief usw.), auch wenn dies in der Verordnung nicht ausdrücklich verlangt wird. Hilfreich sein könnten auch nähere Angaben dazu, was passiert, wenn die Amtstätigkeit des Bediensteten beendet, fortgesetzt oder wiederaufgenommen wird, um zu gewährleisten, dass er sich der möglichen Ergebnisse in vollem Umfang bewusst ist.

### **3.5. Datenaufbewahrung**

In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 heißt es, dass personenbezogene Daten *„so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht“*.

Der EDSB hält fest, dass F4E nicht zwischen Fällen mit positiver bzw. nicht positiver Stellungnahme des Invaliditätsausschusses unterscheidet; in beiden Fällen werden die Patientenakten für höchstens 30 Jahre aufbewahrt.

F4E hat auf die „Leitlinien für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten am Arbeitsplatz“ des EDSB aus dem Jahr 2009 verwiesen. Diese Leitlinien gelten zwar eigentlich nicht für Invaliditätsverfahren, doch wird dort in Artikel 4 empfohlen, medizinische Daten in diesem Zusammenhang höchstens 30 Jahre aufzubewahren. In den Leitlinien heißt es jedoch weiter, dass solche Aufbewahrungsfristen fallweise und unter Berücksichtigung der jeweiligen

Unterlagen und der Gründe für ihre Aufbewahrung zu prüfen sind. Ein Kernelement von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung ist die Notwendigkeit im Verhältnis zum Zweck der Erhebung. F4E sollte daher sorgfältig prüfen, ob ein triftiger Grund dafür vorliegt, alle Unterlagen im Zusammenhang mit einem Invaliditätsfall, einschließlich sowohl positiver als auch nicht positiver Stellungnahmen, bis zu 30 Jahre aufzubewahren. Liegt kein triftiger Grund vor, kann davon ausgegangen werden, dass F4E gegen die Verordnung verstößt.

Bei der Aufbewahrung sollte ferner unterschieden werden zwischen

- Unterlagen, die Gesundheitsdaten enthalten (Aufzeichnungen über krankheitsbedingte Abwesenheiten, ist der Bedienstete auf Dauer dienstunfähig, allgemeine Gründe für die Dienstunfähigkeit), und
- der Entscheidung des Invaliditätsausschusses, die zusammen mit anderen dazugehörigen Unterlagen in die Personalakte eingeht.

### **3.6. Datenübermittlung**

In Artikel 7, 8 und 9 der Verordnung sind bestimmte Pflichten geregelt, die Anwendung finden, wenn die für die Verarbeitung Verantwortlichen personenbezogene Daten an Dritte übermitteln. Für Übermittlungen an i) Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft (Artikel 7), ii) Empfänger, die der Richtlinie 95/46/EG unterworfen sind (Artikel 8) oder iii) sonstige Empfänger (Artikel 9) gelten unterschiedliche Vorschriften.

**Interne Übermittlungen:** Gemäß Artikel 7 Absatz 1 hat F4E zweierlei zu überprüfen, nämlich ob alle Empfänger über die geforderten Zuständigkeiten verfügen, und ob die Übermittlung der personenbezogenen Daten für die Wahrnehmung von Aufgaben in diesem Zuständigkeitsbereich wirklich erforderlich ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich um Übermittlungen sowohl innerhalb von F4E, im Wesentlichen zwischen den oben genannten verschiedenen zuständigen Abteilungen, als auch zwischen F4E und anderen Organen und Einrichtungen der EU. Jeder Empfänger hat seinen eigenen konkreten Zuständigkeitsbereich, und die an jeden einzelnen Empfänger übermittelten Daten dürften für die rechtmäßige Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich sein. Der EDSB weist jedoch darauf hin, dass nur die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten übermittelt werden dürfen. Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 3 werden die Empfänger zudem daran erinnert, dass sie die Daten nur für die Zwecke verarbeiten dürfen, für die sie übermittelt wurden.

**Externe Übermittlungen:** Bei einem Invaliditätsverfahren werden Gesundheitsdaten auch an den von der betroffenen Person benannten Arzt sowie an einen Arzt übermittelt, der einvernehmlich vom Vertrauensarzt von F4E und dem Arzt der betroffenen Person benannt worden ist. Bei diesen externen Empfängern handelt es sich um Angehörige der Gesundheitsberufe, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen; damit wird der besonderen Art der übermittelten Daten Rechnung getragen und Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung Genüge getan.

Hat einer dieser Ärzte seinen Sitz in einem Mitgliedstaat, der der Richtlinie 95/46/EG unterworfen ist, gilt Artikel 8 der Verordnung. Gesundheitsdaten dürfen nur übermittelt werden, wenn gemäß Artikel 8 der Verordnung die Notwendigkeit einer solchen Übermittlung nachgewiesen wurde.

Hat einer dieser Ärzte seinen Sitz in einem Land, das nicht der Richtlinie 95/46/EG unterworfen ist, gilt Artikel 9 der Verordnung. Gemäß dieser Bestimmung dürfen die Daten nur in ein Land mit angemessenem Schutzniveau übermittelt werden. Ist dieses nicht

gewährleistet, sind die in Artikel 9 Absatz 6 aufgeführten Ausnahmen heranzuziehen. Im vorliegenden Fall ist Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe a von besonderer Bedeutung: „*Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann das Organ oder die Einrichtung der Gemeinschaft personenbezogene Daten übermitteln, sofern a) die betroffene Person ohne jeden Zweifel ihre Einwilligung zu der geplanten Übermittlung gegeben hat [...]*“.

Der EDSB stellt fest, dass die Auftragnehmer, die Daten im Zusammenhang mit dem Invaliditätsverfahren von F4E verarbeiten, eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnet haben, und dass auch die Verträge mit ihnen Datenschutzklauseln enthalten. Diese Vertraulichkeitserklärung steht im Einklang mit Artikel 23 der Verordnung.

### **3.7. Auskunfts- und Berichtigungsrecht**

In Artikel 13 der Verordnung sind das grundsätzliche Recht auf Auskunft über die Daten auf Antrag der betroffenen Person und die entsprechenden Verfahren geregelt. Artikel 14 der Verordnung befasst sich mit dem Recht der betroffenen Person auf Berichtigung.

Sowohl der Verfahrenleitfaden des medizinischen Dienstes als auch die Datenschutzerklärung erwähnen das Recht der betroffenen Person, auf Antrag Einsicht in ihre Patientenakte zu nehmen. F4E sollte verdeutlichen, dass die Einsichtnahme bei F4E als dem für die Verarbeitung Verantwortlichen in jeder Phase des Verfahrens beantragt werden kann.

**Auskunftsrecht:** Das Auskunftsrecht ist in Artikel 13 der Verordnung vorgesehen.

Der EDSB weist allerdings F4E auf Artikel 20 der Verordnung hin, in dem bestimmte Einschränkungen dieses Rechts geregelt sind, insbesondere, wenn eine solche Einschränkung für den Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen notwendig ist. Das Recht auf Auskunft über die Patientenakte wird in der spezifischen Datenschutzerklärung von F4E für Dienstunfähigkeit erwähnt. Diese Erklärung besagt, dass die betroffene Person das Recht hat, in den Räumlichkeiten des ärztlichen Dienstes in Anwesenheit des Vertrauensarztes unmittelbar Einsicht in ihre Patientenakte zu nehmen. Nicht vorgesehen ist allerdings die indirekte Einsichtnahme in psychiatrische/psychologische Gutachten durch einen von der betroffenen Person benannten Arzt. Der Verfahrenleitfaden des medizinischen Dienstes erwähnt zwar kurz mögliche Einschränkungen des Auskunftsrechts, doch wird dies in der Datenschutzerklärung nicht deutlich zum Ausdruck gebracht. In keinem der Dokumente wird außerdem besonders auf Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung hingewiesen, der besagt, dass diese Einschränkung für den Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen erforderlich ist.

Der EDSB fordert F4E auf, sicherzustellen, dass Einschränkungen der Einsichtnahme in Patientenakten in jedem Einzelfall geprüft werden. Artikel 20 der Verordnung darf nicht zu einer allgemeinen Verweigerung der Auskunft über persönliche Aufzeichnungen von Ärzten in der Patientenakte führen. F4E sollte ferner dafür sorgen, dass in der Datenschutzerklärung auf die Möglichkeit der Anwendung von Artikel 20 der Verordnung hingewiesen wird, also auf mögliche Ausnahmen vom Auskunftsrecht.

**Berichtigungsrecht:** Mit Blick auf das Berichtigungsrecht sollte F4E betroffenen Personen beispielsweise in der Datenschutzerklärung erläutern, dass das Berichtigungsrecht bei medizinischen Daten für sie bedeutet, dass z. B. weitere ärztliche Gutachten zu ihrer Patientenakte genommen werden.

### **3.8. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person**

Nach Artikel 11 und 12 der Verordnung sind der betroffenen Person bestimmte Informationen zu geben, damit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten Transparenz gewährleistet ist. Diese beiden Artikel enthalten eine Reihe obligatorischer und nicht obligatorischer Informationspunkte. Die nicht obligatorischen Punkte sind insofern anzuwenden, als sie mit Blick auf die konkreten Umstände der Verarbeitungsvorgänge erforderlich sind, um gegenüber der betroffenen Person eine Verarbeitung nach Treu und Glauben gewährleisten zu können. Im vorliegenden Fall werden einige Daten unmittelbar bei der betroffenen Person erhoben, andere bei anderen Personen.

In dem hier zu prüfenden Fall enthält die Datenschutzerklärung die meisten der in Artikel 11 und 12 der Verordnung aufgeführten Angaben. Der EDSB weist F4E jedoch darauf hin, dass auch die folgenden Angaben in die Erklärung aufgenommen werden sollten:

- Im Hinblick auf mögliche Empfänger der verarbeiteten Daten sollte klargestellt werden, dass der „externe Sachverständige“ ein Arzt ist, und
- das Auskunfts- und Berichtigungsrecht sollte klarer dargestellt werden, wie in Punkt 3.7 dieser Stellungnahme dargestellt.

Es ist ferner anzumerken, dass das Verfahrenshandbuch und die Datenschutzerklärung nur eine allgemeine Beschreibung des gesamten Verfahrens enthalten. Wie in Punkt 3.4 dieser Stellungnahme erwähnt, empfiehlt der EDSB, im Verfahrenshandbuch nähere Auskünfte zu den einzelnen Verfahrensschritten, einschließlich möglicher Ergebnisse, zu geben, damit die betroffenen Personen umfassend informiert sind.

### **3.9 Sicherheitsmaßnahmen**

[...]

## **4. Schlussfolgerung**

Es besteht kein Grund zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung vorliegt, sofern die folgenden Erwägungen in vollem Umfang berücksichtigt werden. F4E sollte insbesondere

- wie in Punkt 3.5 dieser Stellungnahme erörtert, die Aufbewahrungsfristen für die personenbezogenen Daten überdenken;
- in der Datenschutzerklärung im Zusammenhang mit dem Recht auf Einsichtnahme in die Patientenakte die Möglichkeit einer Anwendung von Artikel 20 der Verordnung erwähnen. F4E sollte sicherstellen, dass Einschränkungen der Einsichtnahme in Patientenakten fallweise geprüft werden;
- betroffenen Personen erklären, dass das Berichtigungsrecht bei medizinischen Daten für sie bedeutet, dass weitere ärztliche Gutachten zu ihrer Patientenakte genommen werden;

- in die Datenschutzerklärung (und/oder in andere Unterlagen in Verbindung mit dem Invaliditätsverfahren) die Angaben aufnehmen, die in Punkt 3.7 und 3.8 dieser Stellungnahme genannt sind.

Brüssel, den 16. Juli 2013

**(unterzeichnet)**

Giovanni BUTTARELLI  
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter